

Landratsamt Würzburg
Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31 b)
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg

Posteingang:

Antrag auf Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege

1. Antragsteller / Eltern / Sorgeberechtigter

	Mutter	Vater
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Einzugsdatum		
Telefon		

2. Kind das in der qualifizierten Kindertagespflege gefördert werden soll

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Sorgerecht bei: ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Eltern ☐ Sonstige _____
Anschrift wie ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Eltern ☐ Sonstige _____	
Migrationshintergrund: ☐ nein ☐ ja Bitte nur „ja“ ankreuzen, wenn beide Elternteile bzw. das allein- erziehende Elternteil nicht deutschsprachiger Herkunft sind/ist	Behinderung: ☐ nein ☐ ja, Art der Behinderung _____

3. Frühere Leistungen eines anderen Jugendamtes für das o.g. Kind

Wurden bereits von einem anderen Jugendamt Leistungen (Übernahme Kindergartenbeitrag, Tagespflege, Erziehungshilfe) gewährt?
☐ nein ☐ ja, vom Jugendamt in _____ in der Zeit von bis _____
Folgende Leistung: _____

4. Tagespflegeperson, die nicht mit dem zu betreuenden Kind verwandt oder verschwägert ist (bis zum dritten Grad)

Name und Vorname der Tagespflegeperson:	Telefon o.ä. kurzfristige Erreichbarkeit der Tagespflegeperson:
Anschrift der Tagespflegeperson:	Betreuungsort, wenn abweichend von der Anschrift der Tagespflegeperson:

5. Regelmäßige Betreuungszeit

Die Betreuungszeiten sind ab _____ (bis _____) wie folgt:
Beginn der Betreuung ab Ende der Betreuung, falls bereits bekannt

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Wöchentliche Gesamtstundenzahl: _____ Std.

Davon in der Nacht (20.00 bis 6.00 Uhr): _____ Std. ergibt Buchungskategorie ¹⁾: _____ Std.

☐ Das Kind besucht zusätzlich folgende Tageseinrichtung: _____

in der Zeit von bis _____ (Bitte Betreuungszeiten in der Tageseinrichtung eintragen)

Abweichende Betreuungszeit während der Eingewöhnungszeit ²⁾:

☐ Das Kind wird im folgenden Monat bei der Tagespflegeperson eingewöhnt: im Monat _____

Wöchentliche Gesamtstundenzahl: _____ Std. = Buchungskategorie (mind. 1-2 Std./Tag bzw. 5-10 Std./Wo.): _____ Std.

6. Folgende Fördervoraussetzungen liegen vor ³⁾

Begründung des Betreuungsbedarfs, wenn Kind **unter 1 Jahr** oder **3 Jahre und älter** oder **bei ergänzenden Tagespflege**:

☐ Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils (bitte Nachweise vorlegen, z.B. Arbeitszeitrachweise)

☐ sonstige Gründe: _____ (bitte Nachweise vorlegen)

7. Erkrankung des Kindes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson von einer Erkrankung des Kindes umgehend zu unterrichten. Bei Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung in der Regel nicht stattfinden (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwendige Pflege). Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.

Bei Unfall oder plötzlicher Erkrankung des Kindes bei der Tagespflegeperson sind umgehend die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, wenn es erforderlich sein sollte, eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Die Erziehungsberechtigten hinterlegen bei der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses.

8. Verschwiegenheitspflicht

Alle Beteiligten verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der beiden Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Betreuung. Werden der Tagespflegeperson, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat sie das Gefährdungsrisiko unverzüglich mit dem Kreisjugendamt abzuklären.

9. Erklärung

Wir/Ich erkläre(n) hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Gewissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Insbesondere versichere(n) wir/ich ausdrücklich, dass die Tagespflegeperson mit dem zu betreuenden Kind weder verwandt noch verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.

Wir/ich verpflichte(n) uns/mich, alle Änderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (beispielsweise Umzug, Änderung familiärer oder wirtschaftlicher Verhältnisse etc.) unverzüglich dem Landratsamt Würzburg mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Weiterhin erkläre(n) wir/ich, die nachfolgenden "Hinweise" gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Personenberechtigten

1) Buchungskategorien siehe bitte Hinweise!

2) Buchungskategorie 1 - 2 Stunden nur für Kinder unter 3 Jahren und maximal 1 Monat

3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Der Bedarf an einer Förderung in der Tagespflege ist daher bei diesen Kindern besonders zu begründen (z.B. ergänzende Tagesbetreuung, fehlender Tagesstättenplatz).

Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zur qualifizierten Kindertagespflege

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U 9 und J1) sicherzustellen. Alle **Kindertageseinrichtungen und auch die Träger der Kindertagespflege sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung/ der Tagesmutter Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt.** Dies ist die Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes. **Bitte legen Sie deshalb bei der Anmeldung des Kindes das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft vor.** Das Heft wird weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie diesen Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung Ihres Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbringen. Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als Personensorgeberechtigte selbst zu tragen. Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch der Tagespflegestelle keine Auswirkung. **Sie werden jedoch ausdrücklich auf Ihre Verpflichtung als Personensorgeberechtigte hingewiesen und zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchung aufgefordert.**

Bearbeitungsvermerk (wird von Jugendamt ausgefüllt):

Eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt:

☐ ja ☐ nein

Datum

Unterschrift Sachbearbeiter

Hinweise zum Antrag auf Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege

Kostenbeitrag

- Für die Kinderbetreuung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Art der in Anspruch genommenen qualifizierten Kindertagespflege (Regelbetreuung oder ergänzende Tagespflege) sowie nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der vom Kreistag des Landkreises Würzburg beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg (www.landkreis-wuerzburg.de).

Regelbetreuung

	Durchschnittliche Wochenstunden	Buchungskategorie
a)	mehr als 10 bis einschl. 15 Wochenstd.	2 – 3 Stunden
b)	mehr als 15 bis einschl. 20 Wochenstd.	3 – 4 Stunden
c)	mehr als 20 bis einschl. 25 Wochenstd.	4 – 5 Stunden
d)	mehr als 25 bis einschl. 30 Wochenstd.	5 – 6 Stunden
e)	mehr als 30 bis einschl. 35 Wochenstd.	6 – 7 Stunden
f)	mehr als 35 bis einschl. 40 Wochenstd.	7 – 8 Stunden
g)	mehr als 40 bis einschl. 45 Wochenstd.	8 – 9 Stunden
h)	mehr als 45 bis einschl. 50 Wochenstd.	9 – 10 Stunden

Ergänzende Tagespflege

a)	mehr als 5 bis einschl. 10 Wochenstd.	1 – 2 Stunden
b)	mehr als 10 bis einschl. 15 Wochenstd.	2 – 3 Stunden

- Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Im Falle der nicht fristgerechten Kündigung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Der Beitrag wird jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, den Kostenbeitrag spätestens zum jeweiligen Fälligkeitstag auf eines der Konten des Landkreises Würzburg zu überweisen. Die Einrichtung eines Dauerauftrages wird empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Der für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege anfallende Kostenbeitrag kann - abhängig von Ihrem Einkommen - ganz oder teilweise vom Landkreis Würzburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 90 SGB VIII). Diese Förderleistung kann grundsätzlich frühestens ab dem Monat gewährt werden, in welchem der Antrag beim Kreisjugendamt eingegangen ist. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.landkreis-wuerzburg.de.

Kündigung/Ausscheiden

- Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personen-sorgeberechtigten. Die **Kündigung ist spätestens am 15. eines Monats** (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) **für den Schluss des folgenden Kalendermonats** gegenüber dem Landkreis zu erklären. **Eine Kündigung zum 31.07. ist ausgeschlossen.**

Spätestens zeitgleich mit der Kündigung haben die Personensorgeberechtigten auch die Tagespflegeperson hierüber zu informieren. **Der Kündigung ist eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson über deren rechtzeitige Information beizufügen.** Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden.

Beenden die Eltern das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der genannten Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere zur Erstattung der entgangenen Förderung nach BayKiBiG verpflichtet.

- Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer Verletzung der allgemeinen Betreuungsgrundsätze vor.
- Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses sollten die Familien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Zusammenarbeit und allgemeine Grundsätze der Betreuung

- Bitte beachten Sie, dass sogenannte „Luftbuchungen“ nicht gestattet sind. Wählen Sie die Buchungszeit daher unbedingt entsprechend des regelmäßig tatsächlich benötigten Betreuungsumfangs. Sollte die bewilligte Buchungszeit dauerhaft nicht der tatsächlich genutzten entsprechen, ist dies zwingend mitzuteilen und eine entsprechende Anpassung (Änderung) der Buchungszeit vorzunehmen.
- **Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Würzburg alle Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug, Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bei ergänzender Tagespflege) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.**
- Die sonstigen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Nutzer der qualifizierten Kindertagespflege ergeben sich aus der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg. Diese kann unter www.landkreis-wuerzburg.de abgerufen werden.
- **Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunfts- und Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.**
- Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen. Alle Beteiligten verpflichten sich im Interesse des Kindes zusammen zu arbeiten.
- Die Tagespflegeperson wird Ihr Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten möchten daran mitwirken, dass Ihr Kind sich wohl fühlt und gerne kommt.
- Die Eltern erteilen sowohl der Tagespflegeperson als auch dem Kreisjugendamt alle für die Betreuung des Kindes wichtige Auskünfte. Die Eltern werden umgekehrt ebenfalls über die, während der Betreuung des Kindes auftretenden, wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes, werden die Eltern sofort benachrichtigt.
- Das Kind wird von den Eltern zu den jeweils genannten Zeiten der/dem Tagesmutter/-vater in deren Wohnung übergeben und zum Ende der vereinbarten Uhrzeit wieder abgeholt. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Regelung. Die Eltern sowie die Betreuungsperson verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.
- Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandhalten von Kleidung und Wäsche sind Aufgaben der Eltern. Evtl. erforderliche Windeln müssen ebenfalls von den Eltern mitgebracht werden.
- Ein Teil der Spielsachen wird von der Betreuungsperson gestellt. Die Eltern geben dem Kind einige Spielsachen und Kuscheltiere mit. Vor Beginn des Pflegeverhältnisses ist zu klären, ob ein weiteres Bett, Kinderwagen, Hochstuhl etc. vorhanden sind bzw. wer diese Dinge beschafft.

Aufsichtspflicht und Haftpflicht

Die Tagesperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind. Die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind werden bei einer Sammelversicherung über das Kreisjugendamt für die Belange des Tagespflegeverhältnisses haftpflichtversichert. Durch die Haftpflichtversicherung werden Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung abgedeckt. Die Kosten dafür trägt das Kreisjugendamt. Schäden sind unverzüglich dem Kreisjugendamt zu melden.

Unfallversicherungsschutz

Das Kind ist während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert. Jeder Unfall, durch den ein Kind im Zusammenhang mit der Unterbringung bei einer Tagespflegeperson verletzt wird, ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tagen, nachdem die Tagespflegeperson von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, bei der Bayerischen Landesunfallkasse, 80791 München zu melden. Unfallanzeigen können unter www.bayerluk.de abgerufen werden.

Ersatzbetreuung durch das Kreisjugendamt

Bei „Ausfallzeiten“ der Tagespflegeperson durch Krankheit besteht gegenüber dem Kreisjugendamt grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzbetreuung. Die Urlaubszeiten der Eltern und Tagespflegepersonen sind grundsätzlich abzusprechen. Bei urlaubsbedingten „Ausfallzeiten“ der Tagespflegeperson wird nur in begründeten Ausnahmefällen eine Ersatzbetreuung gestellt. Soweit die Urlaubszeiten zwischen Eltern, Tagespflegeperson und Ersatzbetreuungsperson abgesprochen sind, haben die Eltern bei von ihnen zu vertretenden kurzfristigen Änderungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatzbetreuung.

Die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung ist vorab mit dem Kindertagespflegedienst abzusprechen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund der §§ 22 ff. § 97a SGB VIII, sowie § 60 ff. SGB I erhoben. Sie werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen benötigt. Werden keine, unvollständige oder nicht alle erforderlichen Angaben gemacht, kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Personenbezogene Daten werden im gesetzlich zulässigen Rahmen gespeichert und verarbeitet. Sie können in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke verwendet werden.

Hinweise zum Datenschutz und Ihren Rechten (Art. 13 ff. DS-GVO) finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-wuerzburg.de/Datenschutz

Zurück an das:

Landratsamt Würzburg
Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31 b)
Zeppelinstr. 15
97074 Würzburg

Buchungsbestätigung:

Für das Kind: _____ geb. _____

Anschrift des Kindes: _____

Betreut von der **Tagespflegeperson** (mit dem Kind nicht verwandt oder verschwägert - jeweils bis zum 3. Grad):

Name (ggf. Anschrift u. Telefon-Nr.): _____

Ersatzbetreuung durch: _____

Die Betreuungszeiten sind ab _____ (bis _____) wie folgt:

Beginn der Betreuung / Änderung ab

Ende der Betreuung, falls bereits bekannt

Montag Uhrzeit von – bis	Dienstag Uhrzeit von – bis	Mittwoch Uhrzeit von – bis	Donnerstag Uhrzeit von – bis	Freitag Uhrzeit von – bis	Samstag Uhrzeit von – bis	Sonntag Uhrzeit von – bis

Wöchentliche Gesamtstundenzahl: _____ Std.

Davon in der Nacht (20.00 bis 6.00 Uhr): _____ Std. **ergibt Buchungsgruppe: _____ Std.**

☐ Das Kind _____ besucht zusätzlich folgende Tageseinrichtung:

_____ in der Zeit von bis _____

EINGEWÖHNUNG:

im Monat _____ mit Buchungsgruppe (mind. 1-2 Std./Tag bzw. 5-10 Std./Wo.): _____ Std.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegeperson

Informationen zum Tagespflegekind

(wird in Kopie an die Tagespflegeperson und ggf. Ersatzbetreuungsperson ausgegeben)

Tagespflegekind:

Name des Kindes: _____	Geburtsdatum: _____
Wohnanschrift: _____	Telefon: _____

Die Mutter ist tagsüber zu erreichen:

Name der Mutter: _____	
Anschrift tagsüber: _____	
Telefon mobil: _____	Telefon Festnetz: _____
Telefon dienstlich: _____	E-Mail: _____
Normalerweise an welchem Tag zu welcher Zeit zu erreichen _____	

Der Vater ist tagsüber zu erreichen:

Name des Vaters: _____	
Anschrift tagsüber: _____	
Telefon mobil: _____	Telefon Festnetz: _____
Telefon dienstlich: _____	E-Mail: _____
Normalerweise an welchem Tag zu welcher Zeit zu erreichen _____	

Dritte im Notfall informieren:

Name : _____	Stellung zum Kind: _____
Anschrift : _____	Telefon: _____

Wer darf abholen?

Name anderer Abholer: _____
ggf. Einschränkungen: _____

Kinderarzt und Krankenversicherung

Name des Kinderarztes: _____	Telefon: _____
Anschrift des Arztes: _____	
Krankenkasse: _____	Versichert über: _____

Bei Kindergarten-/ Schulkindern

Anschrift KiTa/Schule: _____
Ansprechpartner: _____

Sonstiges

(Mit-)Fahrten erlaubt mit PKW? ☐ ja ☐ nein mit Fahrrad? ☐ ja ☐ nein Schwimmen erlaubt? ☐ ja ☐ nein
Krankheiten, Allergien: _____
Medikamente: _____
Sonstiges: _____

Unterschrift der Eltern _____



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.	3.		
			Impfung			
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: **August 2017**
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.